

Rundschreiben 01/2017

der

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

**zu §§ 21 Abs. 11, 45 Abs. 3 und 55 APAG
sowie Art. 13 und 14 der VO (EU) Nr. 537/2014**

Version 4 vom 12.04.2021

Präambel

Dieses Rundschreiben richtet sich an alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die gemäß APAG bescheinigt und registriert sind, und soll als Orientierungshilfe bei der Erstellung der Meldungen gemäß § 21 Abs. 11 APAG und § 45 Abs. 3 APAG iVm Art. 14 VO (EU) Nr. 537/2014 sowie des Transparenzberichtes gemäß § 55 APAG iVm Art. 13 VO (EU) Nr. 537/2014 dienen. Das damit verfolgte Ziel der Behörde ist, möglichst einheitliche und in sich konsistente Meldungen zu erhalten.

Das Rundschreiben gibt die aktuelle Rechtsansicht der APAB wieder, die rechtlichen Grundlagen bleiben dadurch unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechte und Pflichten können aus diesem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Meldung gemäß § 21 Abs. 11 APAG

Wer ist meldepflichtig?

- Meldepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Meldezeitraum über eine aufrechte Bescheinigung gemäß §§ 35 und 36 APAG verfügt haben und im öffentlichen Register der APAB als Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaft registriert waren. Dies gilt auch für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften deren Bescheinigung innerhalb des Meldezeitraums ausgelaufen ist sowie für jene, die auf ihre Bescheinigung innerhalb des Meldezeitraums verzichtet haben.
- Meldungen haben auf Ebene des registrierten Abschlussprüfers bzw. der registrierten Prüfungsgesellschaft zu erfolgen. Netzwerkmeldungen sind mangels Rechtsfähigkeit des Netzwerkes nicht möglich.
- Für die grundsätzliche Meldeverpflichtung ist es unerheblich, ob im Meldezeitraum Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd § 2 Z 9 APAG abgerechnet wurden oder nicht.
- Bescheinigte Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die im Meldezeitraum keine Abschlussprüfungen iSd APAG durchgeführt haben, müssen eine Leermeldung abgeben.

Was ist zu melden?

- Honorarsumme für die abgerechneten Abschlussprüfungsaufträge im vorangegangenen Kalenderjahr aufgegliedert nach der Honorarsumme für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und der Honorarsumme für andere Abschlussprüfungen iSd APAG.
- Anzahl der übernommenen Abschlussprüfungsaufträge bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im vorangegangenen Kalenderjahr.

Begriffsbestimmungen:

- Anzahl der übernommenen Abschlussprüfungsaufträge bei Unternehmen von öffentlichem Interesse:
 - Als Anzahl der übernommenen Abschlussprüfungsaufträge werden seitens der Behörde jene Aufträge angesehen, die im Meldezeitraum abgeschlossen wurden. Maßgeblich hierfür ist das Datum des Bestätigungsvermerks.
 - Einzel- und Konzernabschlussprüfungen gelten als zwei verschiedene Aufträge und werden daher separat gezählt, auch wenn diese in einem beauftragt, durchgeführt oder berichtet werden.
- Abschlussprüfungen:
 - Der Begriff Abschlussprüfung ist im Sinne des § 2 Z 1 APAG zu verstehen. Daher sind Einnahmen aus z.B. freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses oder Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses von Stiftungen und Vereinen nicht zu inkludieren.
 - Prüfungen, prüferische Durchsichten oder andere Bestätigungsleistungen über Berichtspakete fallen nicht unter den Begriff „Abschlussprüfung“ iSd APAG. Sofern für diese Leistungen kein gesondertes Honorar vereinbart wurde, kann ein Pauschalabschlag von 10% des Gesamthonorars angesetzt werden.
 - Aufsichtsrechtliche Prüfungen bei Banken und Versicherungen fallen nicht unter den Begriff „Abschlussprüfung“ iSd APAG. Sofern für diese Leistungen kein gesondertes Honorar vereinbart wurde, kann ein Pauschalabschlag von 20% des Gesamthonorars angesetzt werden.
 - Nachtragsprüfungen gemäß § 269 Abs. 4 UGB gelten als Abschlussprüfungen und sind als separater Auftrag zu zählen.

- Zusatz- oder Sonderprüfungen gelten nicht als Abschlussprüfungen, auch wenn diese im Rahmen derselben beauftragt und/oder abgehandelt werden, sondern sind als Nichtprüfungsleistungen zu behandeln. Darunter sind auch alle nicht gesetzlich vorgeschriebenen anderen Nichtprüfungsleistungen zu verstehen, welche bei Abschlussprüfungsmandaten durchgeführt wurden, das betrifft beispielsweise freiwillige Prüfungen, vom Aufsichtsrat zusätzlich beauftragte und separat abgerechnete Prüfungsschwerpunkte oder sonstige Bestätigungsleistungen für z.B. Kreditgeber.
- Honorarsumme:
 - Unter Honorar eines abgerechneten Prüfungsauftrages ist das gesamte Honorar zu verstehen, welches im Meldezeitraum für Abschlussprüfungsaufträge in Rechnung gestellt wurde. Dies umfasst Anzahlungen bzw. Teilrechnungen, Barauslagen sowie Zahlungen für zugekaufte Leistungen. Das bedeutet, dass Honorare für Leistungen, die andere Prüfungsgesellschaften bzw. Abschlussprüfer im Rahmen der abgerechneten Abschlussprüfung erbracht haben (zB: IT-Prüfung, Personalgestellung) vom zu meldenden Honorar nicht abgezogen werden dürfen. Daher sind Honorare für Leistungen, die für andere Prüfungsgesellschaften bzw. Abschlussprüfer erbracht wurden, **nicht** zu melden. Werden beispielsweise im Wege von Personalgestellung Leistungen von einer anderen Prüfungsgesellschaft (unabhängig davon, ob diese dem eigenen Netzwerk zugehörig ist oder nicht) für die Durchführung einer Abschlussprüfung zugekauft, so ist das gesamte Honorar für diese Abschlussprüfung von der Prüfungsgesellschaft, die den Prüfungsvertrag unterzeichnet hat, zu melden. Jene Prüfungsgesellschaft, von der die Leistungen zugekauft wurden, hat durch diese Leistungserbringung keinen meldepflichtigen Umsatz generiert, da die Abschlussprüfung nicht von ihr in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt wurde.
 - Wird eine Abschlussprüfung gemeinsam mit einer anderen Prüfungsgesellschaft bzw. einem anderen Abschlussprüfer (Joint Audit) durchgeführt, so darf es zu keiner doppelten Meldung des dafür abgerechneten Honorars kommen. Rechnet eine Prüfungsgesellschaft bzw. ein Abschlussprüfer für alle Beteiligten gemeinsam ab und verrechnet die entsprechenden Anteile gemäß der von jedem in der Gemeinschaftsprüfung erbrachten Leistungen, so ist in diesem Fall der Abzug der weiterverrechneten Honorare vom zu meldenden Honorar gerechtfertigt.
 - Der Zeitpunkt des Zahlungseingangs ist für die Meldeverpflichtung irrelevant. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Abrechnung der Abschlussprüfung.

Über welchen Zeitraum hat die Meldung zur erfolgen?

- Als Meldezeitraum gilt immer das vorangegangene Kalenderjahr.

Bis wann ist zu melden?

- Meldungen sind bis zum 31. Jänner des auf den Meldezeitraum folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. **Maßgeblich ist das Datum des Einlangens bei der Behörde.**

Wie ist zu melden?

- Die Meldung kann **per E-Mail oder über den Postweg** erfolgen. Nachdem die Behörde nachhaltig und daher möglichst papierlos arbeitet, ersuchen wir die Meldung als „pdf“-Datei an die E-Mail Adresse behoerde@apab.gv.at zu übermitteln. Um eine schnelle und zeitgerechte Bearbeitung zu ermöglichen, empfiehlt die Behörde in der Betreffzeile „Meldung gemäß § 21 Abs. 11 APAG“ einzugeben. Bei Übermittlung der Meldung an die zuvor angegebene E-Mail Adresse wird deren Erhalt durch eine No-Reply E-Mail bestätigt.
- Bitte melden Sie **unterschiedliche Sachverhalte einzeln**. Meldungen werden durch unterschiedliche Sachbearbeiter bearbeitet und Sammelmeldungen (z.B. Meldung gemäß § 21 Abs. 11 APAG und Meldung der kontinuierlichen Fortbildung in einem E-Mail) erschweren eine effiziente und zeitgerechte Bearbeitung.
- Bitte geben Sie bei Ihrer Meldung unbedingt Ihre **Registernummer** bei der APAB an, um eine korrekte Zuordnung zu gewährleisten.

- Die Behörde stellt auf der Internetseite der APAB unter Mustermeldungen (<https://www.apab.gv.at/musterformulare>) Formvorlagen für die gesetzlichen Meldeverpflichtungen zum Download zur Verfügung.

Meldung gemäß § 45 Abs. 3 APAG iVm Art. 14 VO (EU) Nr. 537/2014

Wer ist meldepflichtig?

- Meldepflichtig sind alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd § 2 Z 9 APAG Abschlussprüfungen durchgeführt haben.
- Meldungen haben auf Ebene des registrierten Abschlussprüfers bzw. der registrierten Prüfungsgesellschaft zu erfolgen. Netzwerkmeldungen sind mangels Rechtsfähigkeit des Netzwerkes nicht möglich.

Was ist zu melden?

- Liste aller vom Abschlussprüfer bzw. der Prüfungsgesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr durchgeführten Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd § 2 Z 9 APAG unterteilt in
 - Einnahmen aus der Abschlussprüfung;
 - Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen als solchen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EU) Nr. 537/2014, die aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind;
 - Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen als solchen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EU) Nr. 537/2014, die nicht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind.

Begriffsbestimmungen:

- Durchgeführte Abschlussprüfungen:
 - Als durchgeführte Abschlussprüfungen werden seitens der Behörde jene Aufträge angesehen, welche im Meldezeitraum abgeschlossen wurden. Dies ist am Datum des Bestätigungsvermerks erkennbar.
 - Einzel- und Konzernabschlussprüfungen gelten als zwei verschiedene Aufträge und werden daher separat gezählt, auch wenn diese in einem beauftragt, durchgeführt oder berichtet werden.
 - Hinsichtlich Umfang des Begriffes „Abschlussprüfung“ gelten die Ausführungen für § 21 Abs. 11 APAG-Meldungen sinngemäß.
- Einnahmen aus der Abschlussprüfung:
Hier gelten die Ausführungen zur Honorarsumme für § 21 Abs. 11 APAG-Meldungen sinngemäß.
- Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen als solchen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EU) Nr. 537/2014, die aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind:
Hinsichtlich Umfang der Nichtprüfungsleistungen verweisen wir auf Kapitel 6.3 des KFS/PE 19 „Grundsätzen und Einzelfragen im Zusammenhang mit den für Abschlussprüfungen geltenden Unabhängigkeitsvorschriften“ (beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 22. März 2017).
- Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen als solchen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EU) Nr. 537/2014, die nicht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind:
Hinsichtlich Umfang der Nichtprüfungsleistungen verweisen wir auf Kapitel 6.3 des KFS/PE 19 „Grundsätzen und Einzelfragen im Zusammenhang mit den für Abschlussprüfungen geltenden Unabhängigkeitsvorschriften“ (beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 22. März 2017).

Über welchen Zeitraum hat die Meldung zur erfolgen?

- Als Meldezeitraum gilt immer das vorangegangene Geschäftsjahr des meldenden Abschlussprüfers oder der meldenden Prüfungsgesellschaft.

Bis wann ist zu melden?

- Die Meldung hat gleichzeitig mit der Meldung über die Veröffentlichung des Transparenzberichtes zu erfolgen, d.h. längstens bis 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Wie ist zu melden?

- Die Meldung kann **per E-Mail oder über den Postweg** erfolgen. Nachdem die Behörde nachhaltig und daher möglichst papierlos arbeitet, ersuchen wir die Meldung als „pdf“-Datei an die E-Mail Adresse behoerde@apab.gv.at zu übermitteln. Um eine schnelle und zeitgerechte Bearbeitung zu ermöglichen, empfiehlt die Behörde in der Betreffzeile „Meldung gemäß § 45 Abs. 3 APAG“ einzugeben. Bei Übermittlung der Meldung an die zuvor angegebene E-Mail Adresse wird deren Erhalt durch eine No-Reply E-Mail bestätigt.
- Bitte melden Sie **unterschiedliche Sachverhalte einzeln**. Meldungen werden durch unterschiedliche Sachbearbeiter bearbeitet und Sammelmeldungen (z.B. Meldung gemäß § 45 Abs. 3 APAG und Meldung gemäß § 55 APAG in einem E-Mail) erschweren eine effiziente und zeitgerechte Bearbeitung.
- Bitte geben Sie bei Ihrer Meldung unbedingt Ihre **Registernummer** bei der APAB an, um eine korrekte Zuordnung zu gewährleisten.
- Die Behörde stellt auf der Internetseite der APAB unter Mustermeldungen (<https://www.apab.gv.at/musterformulare>) Formvorlagen für die gesetzlichen Meldeverpflichtungen zum Download zur Verfügung.

Meldung gemäß § 55 APAG iVm Art. 13 VO (EU) Nr. 537/2014

Wer ist meldepflichtig?

- Meldepflichtig sind alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd § 2 Z 9 APAG Abschlussprüfungen durchgeführt haben.

Was ist zu melden?

- Anzeige der Veröffentlichung des Transparenzberichtes gemäß Art. 13 VO (EU) Nr. 537/2014 unter Angabe des direkten Links zur Veröffentlichung.
- Die Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr Abschlussprüfungen durchgeführt hat (Art. 13 Abs. 2 lit f VO (EU) Nr. 537/2014), muss mit der Summe der gemeldeten Anzahl von Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 45 Abs. 3 APAG übereinstimmen. Die Liste muss jene Unternehmen von öffentlichem Interesse enthalten, für die Abschlussprüfungsaufträge im Meldezeitraum, d.h. im vorangegangenen Geschäftsjahr, abgeschlossen wurden. Dies ist am Datum des Bestätigungsvermerks erkennbar.

Begriffsbestimmungen

- „Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist“ (Art. 13 Abs. 2 lit k i) VO (EU) 537/2014):
Dies umfasst alle Muttergesellschaften, die eine PIE nach der jeweils nationalen Rechtslegung sind (für Österreich bspw. § 2 Z 9 APAG).
- „Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen“ (Art. 13 Abs. 2 lit k ii) VO (EU) 537/2014):
In diesem Fall ist der Begriff Abschlussprüfung im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2006/43/EG zu verstehen. Dies entspricht der Definition von Abschlussprüfung iSd § 2 Z 1 APAG.
- Zulässige Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden (Art. 13 Abs. 2 lit k iii) VO (EU) 537/2014):
Gesellschaftsrechtliche Sonderprüfungen (zB: Umgründung, Sacheinlage udgl) die bei Prüfungsklienten durchgeführt werden, sind in dieser Kategorie zu erfassen, während sie für andere Unternehmen („Nichtprüfungsklienten“) unter die letzte Kategorie zu subsumieren sind (Art. 13 Abs. 2 lit k iv) VO (EU) 537/2014).
- Durchgeführte Abschlussprüfungen:
 - Als durchgeführte Abschlussprüfungen werden seitens der Behörde jene Aufträge angesehen, welche im Meldezeitraum abgeschlossen wurden. Dies ist am Datum des Bestätigungsvermerks erkennbar.
 - Einzel- und Konzernabschlussprüfungen gelten als zwei verschiedene Aufträge und werden daher separat gezählt, auch wenn diese in einem beauftragt, durchgeführt oder berichtet werden.
 - Hinsichtlich Umfang des Begriffes „Abschlussprüfung“ gelten die Ausführungen für § 21 Abs. 11 APAG-Meldungen sinngemäß.

Über welchen Zeitraum hat die Meldung zur erfolgen?

- Als Meldezeitraum gilt immer das vorangegangene Geschäftsjahr des meldenden Abschlussprüfers oder der meldenden Prüfungsgesellschaft.

Bis wann ist zu melden?

- Die Meldung hat bis längstens 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Wie ist zu melden?

- Die Meldung kann **per E-Mail oder über den Postweg** erfolgen. Nachdem die Behörde nachhaltig und daher möglichst papierlos arbeitet, ersuchen wir die Meldung als „pdf“-Datei an die E-Mail Adresse behoerde@apab.gv.at zu übermitteln. Um eine schnelle und zeitgerechte Bearbeitung zu ermöglichen, empfiehlt die Behörde in der Betreffzeile „Meldung gemäß § 55 Abs. 3 APAG“ einzugeben. Bei Übermittlung der Meldung an die zuvor angegebene E-Mail Adresse wird deren Erhalt durch eine No-Reply E-Mail bestätigt.
- Bitte melden Sie **unterschiedliche Sachverhalte einzeln**. Meldungen werden durch unterschiedliche Sachbearbeiter bearbeitet und Sammelmeldungen (z.B. Meldung gemäß § 45 Abs. 3 APAG und Meldung gemäß § 55 APAG in einem E-Mail) erschweren eine effiziente und zeitgerechte Bearbeitung.
- Bitte geben Sie bei Ihrer Meldung unbedingt Ihre **Registernummer** bei der APAB an, um eine korrekte Zuordnung zu gewährleisten.
- Die Behörde stellt auf der Internetseite der APAB unter Mustermeldungen (<https://www.apab.gv.at/musterformulare>) Formvorlagen für die gesetzlichen Meldeverpflichtungen zum Download zur Verfügung.

Beispiele:

1. Geschäftsjahr des Prüfungsbetriebes entspricht dem Kalenderjahr

Annahme:

Ein Prüfungsbetrieb führt eine Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse für den Bilanzstichtag 31.12.2016 durch. Der Bestätigungsvermerk wird am 07.04.2017 unterzeichnet. Das vereinbarte Honorar laut Prüfungsvertrag ist EUR 20.000 und wird wie folgt abgerechnet:

Teilrechnung 1 am 30.09.2016	EUR	7.000
Teilrechnung 2 am 20.12.2016	EUR	7.000
Teilrechnung 3 am 02.02.2017	EUR	4.000
Schlussrechnung am 30.04.2017	EUR	4.000

In der Schlussrechnung ist eine Nachverrechnung iHv EUR 1.000 enthalten sowie Barauslagen iHv EUR 1.000. Weiters erhält der Prüfbetrieb am 07.03.2017 aus dem Netzwerk eine Honorarnote für Leistungen im Zusammenhang mit der zentralen Prüfung der IT über EUR 2.000.

Fragestellung:

Welche Beträge sind nach § 21 Abs. 11 APAG, § 45 Abs. 3 APAG iVm Art. 14 EU (VO) 537/2014 und § 55 APAG iVm Art. 13 EU(VO) 537/2014 zu melden?

Antwort:

Meldung	§ 21 Abs. 11 APAG	§ 45 Abs. 3 APAG iVm Art. 14 EU (VO) 537/2014	§ 55 APAG iVm Art. 13 EU(VO) 537/2014
Meldezeitpunkt	31.01.2018	30.04.2018	30.04.2018
Meldezeitraum	01.01. – 31.12.2017	01.01. – 31.12.2017	01.01. – 31.12.2017
Betrag	EUR 22.000	EUR 22.000	EUR 22.000
Anzahl	1	1	1

Herleitung des Meldebetrages

Meldung	§ 21 Abs. 11 APAG	§ 45 Abs. 3 APAG iVm Art. 14 EU (VO) 537/2014	§ 55 APAG iVm Art. 13 EU(VO) 537/2014
Honorar laut Prüfungsvertrag und schlussabgerechnet im Meldezeitraum	EUR 20.000	EUR 20.000	EUR 20.000
Nachverrechnung im Meldezeitraum	EUR 1.000	EUR 1.000	EUR 1.000
Barauslagen verrechnet im Meldezeitraum	EUR 1.000	EUR 1.000	EUR 1.000
Weiterverrechnetes Honorar verrechnet im Meldezeitraum ¹	EUR 0	EUR 0	EUR 0
Meldebetrag	EUR 22.000	EUR 22.000	EUR 22.000

¹ Das weiterverrechnete Honorar ist bei der Bemessung des Meldebetrages nicht zu berücksichtigen.

2. Geschäftsjahr des Prüfungsbetriebs entspricht nicht dem Kalenderjahr

Annahme:

Ein Prüfungsbetrieb mit Geschäftsjahresende 30.06. führt eine Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse für den Bilanzstichtag 30.09.2017 durch. Der Bestätigungsvermerk wird am 20.12.2017 unterzeichnet. Das vereinbarte Honorar laut Prüfungsvertrag ist EUR 20.000 und wird wie folgt abgerechnet:

Teilrechnung 1 am 31.07.2017	EUR 7.000
Teilrechnung 2 am 15.09.2017	EUR 7.000
Teilrechnung 3 am 03.01.2018	EUR 4.000
Schlussrechnung am 02.02.2018	EUR 4.000

In der Schlussrechnung ist eine Nachverrechnung iHv EUR 1.000 enthalten sowie Barauslagen iHv EUR 1.000. Weiters erhält der Prüfbetrieb am 15.01.2017 aus dem Netzwerk eine Honorarnote für Leistungen im Zusammenhang mit der zentralen Prüfung der IT über EUR 2.000.

Fragestellung:

Welche Beträge sind nach § 21 Abs. 11 APAG, § 45 Abs. 3 APAG iVm Art. 14 EU (VO) 537/2014 und § 55 APAG iVm Art. 13 EU(VO) 537/2014 zu melden?

Antwort:

Meldung	§ 21 Abs. 11 APAG	§ 45 Abs. 3 APAG iVm Art. 14 EU (VO) 537/2014	§ 55 APAG iVm Art. 13 EU(VO) 537/2014
Meldezeitpunkt	31.01.2018	31.10.2018	31.10.2018
Meldezeitraum	01.01. – 31.12.2017	01.07.2017 – 30.06.2018	01.07.2017 – 30.06.2018
Betrag	EUR 0	EUR 22.000	EUR 22.000
Anzahl	1	1	1

Herleitung des Meldebetrages

Meldung	§ 21 Abs. 11 APAG	§ 45 Abs. 3 APAG iVm Art. 14 EU (VO) 537/2014	§ 55 APAG iVm Art. 13 EU(VO) 537/2014
Honorar laut Prüfungsvertrag und schlussabgerechnet im Meldezeitraum	EUR 0	EUR 20.000	EUR 20.000
Nachverrechnung	EUR 0	EUR 1.000	EUR 1.000
Barauslagen	EUR 0	EUR 1.000	EUR 1.000
Weiterverrechnetes Honorar ²	EUR 0	EUR 0	EUR 0
Meldebetrag	EUR 0	EUR 22.000	EUR 22.000

Der Betrag von EUR 22.000 ist in die Meldung gemäß § 21 Abs. 11 APAG für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018, die bis spätestens 31.01.2019 zu übermitteln ist, aufzunehmen, da die Schlussabrechnung des Auftrags erst im Meldezeitraum Kalenderjahr 2018 erfolgt ist.

² Das weiterverrechnete Honorar ist bei der Bemessung des Meldebetrages nicht zu berücksichtigen.